

2. Satzung **zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Altenstadt** **vom 06.12.2002**

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (2. DRÄndG) vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt am 07. Dezember 2019 nachstehende 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Altenstadt vom 06.12.2002 beschlossen:

§ 1

In § 1 (Verdienstausschlag) wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 hinzugefügt:

- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagpauschale beträgt je Stunde 15,00 Euro. Die Verdienstausschlagpauschale darf monatlich einen Betrag von 200,00 Euro nicht übersteigen.

§ 2

§ 2 (Fahrkosten) wird wie folgt geändert:

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3

In § 3 Abs. 1 (Aufwandsentschädigungen) wird wie folgt neu gefasst:

Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausschlages und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|---------|
| - Vorsitzende der Gemeindevertretung | 50,-- € |
| - Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter | 20,-- € |

- Vorsitzende der Ausschüsse	50,-- €
- Ehrenamtliche Beigeordnete	20,-- €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	20,-- €
- Mitglieder des Ausländerbeirates	20,-- €
- Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates	20,-- €
- Gewählte Mitglieder der Betriebskommission	20,-- €
- Mitglieder des Ältestenrates	20,-- €
- Sachkundige Einwohnerinnen od. Einwohner einer Kommission	20,-- €
- Mitglieder des Wahlausschusses	30,-- €
- Wahlvorsteher, stellv. Wahlvorsteher und Schriftführer in den Wahllokalen (außer Europawahl)	50,-- €
- Wahlvorsteher, stellv. Wahlvorsteher und Schriftführer in den Wahllokalen bei Europawahlen	70,-- €
- Mitglieder des Wahlausschusses	30,-- €
- Beisitzer des Wahlvorstandes in den Wahllokalen bei Wahlen (außer Europawahl)	30,-- €
- Beisitzer des Wahlvorstandes in den Wahllokalen bei Europawahlen	50,-- €
- Mitglieder der Auszahlungswahlvorstände (pro Tag)	30,-- €

§ 4

Nach § 3 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a neu eingefügt:

- (3a) Die Mitglieder der gemeindlichen Gremien erhalten mit der elektronischen Zurverfügungstellung der Sitzungsunterlagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,-- Euro.

§ 5

Diese 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Altenstadt vom 06.12.2002 tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

63674 Altenstadt, den 19.12.2018
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt



- Syguda -
Bürgermeister